



## **STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN**

Das Strafrecht dient der Ahndung strafbarer Handlungen und der Bestrafung des Täters oder der Täterin

- **Offizialdelikte** sind strafbare Handlungen, die von Amtes wegen, d.h. automatisch, im Namen des Gesetzes verfolgt werden. Doch muss die Polizei oder die Gerichtsbarkeit über die strafbare Handlung informiert werden (z.B. sexuelle Handlungen mit Kindern).
- Eine von Amtes wegen verfolgte strafbare Handlung kann von jedermann angezeigt werden. Das unmündige Opfer zum Beispiel kann ohne Hilfe seiner Eltern eine strafbare Handlung anzeigen.
- **Antragsdelikte** sind strafbare Handlungen, die auf Antrag verfolgt werden: das Opfer muss innert drei Monaten einen Strafantrag stellen, damit das Strafverfahren stattfinden kann (z.B. Exhibitionismus, bestimmte Tötlichkeiten).

Im Allgemeinen ist es Sache des Opfers, Strafantrag zu stellen. Ist das Opfer handlungsunfähig (unmündige, unter Vormundschaft stehende oder nicht urteilsfähige Person), so muss der Strafantrag von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden (Vater, Mutter oder Vormundschaftsbehörde).

Im Rahmen von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Erwachsenen oder Kindern können die Gerichtsbehörden nicht nur strafrechtlich sondern auch zivilrechtlich einschreiten. Diese beiden Wege schliessen einander nicht aus und können parallel laufen. Der erste ist auf die Bestrafung des Täters oder der Täterin gerichtet, auf dem zweiten geht es darum, sich um das Opfer und gegebenenfalls seine Familie zu kümmern.

### **Strafantrag und Anzeige**

Die Einreichung eines Strafantrags setzt Geduld und Hartnäckigkeit voraus, doch wird sie angelegentlich empfohlen: zum einen können mit diesem Schritt allfällige Rückfälle vermieden werden, denen die gleiche oder weitere Personen zum Opfer fallen, zum anderen ermöglicht er die Bestrafung des Täters oder der Täterin. Um der Polizei bei ihren Ermittlungen und der Identifizierung des Täters oder der Täterin zu helfen, ist es also wichtig, mit der Mitteilung der Tat nicht zu lange zu warten.

Opfer stehen unter Schock und verfügen oft nicht über die notwendige Energie, um sich Hilfe zu holen oder eine Beratungsstelle zu kontaktieren. Daher ist es wichtig, dass die Polizei das Opfer bei der ersten Anhörung über die Existenz einer Beratungsstelle informiert.



## **Vorgehen**

Sie können einen Strafantrag stellen:

- indem Sie sich zum nächsten Polizeiposten begeben. Dabei können Sie sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen
- indem Sie schriftlich einen Antrag an die Staatsanwaltschaft oder an die Polizei stellen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der OHG-Beratungsstelle kann Sie bei diesem Vorgehen unterstützen.

## **Gut zu wissen:**

Als Opfer sind Sie für die Gerichtsbehörden Zeugin oder Zeuge des (von Ihnen oder einer anderen Person) angezeigten Sachverhalts. Sie müssen am Untersuchungsverfahren und an der Verhandlung teilnehmen, auch wenn Sie keinen Strafantrag stellen (da es sich um eine Straftat handelt, die von Amtes wegen verfolgt wird, ist die Staatsanwältin/der Staatsanwalt gezwungen, eine Untersuchung durchzuführen, unabhängig von einem Strafantrag). Daher können Sie sich von einer Vertrauensperson, die Sie moralisch unterstützt, sowie während des ganzen Verfahrens von einer Anwältin/einem Anwalt begleiten lassen.

Die Opfer strafbarer Handlungen können unter gewissen Voraussetzungen eine Entschädigung für den erlittenen Schaden erlangen (siehe "Entschädigung und Genugtuung").

Geschädigte Personen, die als Klagende oder als Zivilpartei auftreten möchten, müssen diesen Willen gemäss der Strafprozessordnung spätestens zu Beginn der Verhandlung klar ausdrücken.

Wenn Sie die Verurteilung des Täters oder der Täterin verlangen, so werden Sie durch Einreichung des Strafantrags Kläger bzw. Klägerin, können den Beistand eines Anwalts beanspruchen, die Akten konsultieren usw. Erheben Sie Anspruch auf eine Entschädigung, so müssen Sie sich ausserdem als Zivilpartei stellen.

Möchten Sie eine Genugtuung, z.B. für erlittenes moralisches Unrecht erhalten, müssen Sie als Zivilpartei auftreten.

## **Rechtshilfe**

Personen, die nachweisen können, dass sie nicht die notwendigen finanziellen Mittel haben um eine Untersuchung und einen Strafprozess zu führen ohne ihre Existenz oder jene ihrer Familie zu gefährden, kann eine kostenlose Rechtshilfe beantragen.

Die Rechtshilfe deckt die Gerichtskosten sowie die Anwaltshonorare der Personen ohne genügende Mittel. Diese behalten die frei Wahl ihrer Anwältin/ihres Anwalts.



## **STRAFRECHTLICHES VERFAHREN BEI KINDERN**

### **Meldung an die Zuständigen Behörden**

Jedermann hat das Recht, die Vormundschaftsbehörde - im Kanton Freiburg ist dies das Friedensgericht - darauf aufmerksam zu machen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Diese Behörde ist zuständig, um die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen.

Gewisse Berufsleute, namentlich die Behörden, Polizeibeamte, Fürsorgebeamte und Mitglieder des Lehrkörpers haben sogar eine Meldepflicht.

Personen bestimmter Berufsgattungen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, haben das Recht, zum Schutze von Kindern und Jugendlichen die Vormundschaftsbehörde zu informieren, ohne sich dabei der Gefahr einer Strafverfolgung auszusetzen (Art. 364 StGB).

### **Eine Strafanzeige nehmen entgegen:**

- die Polizei (117)
- die Staatsanwaltschaft (026 305 39 39)
- das Jugendgericht (026 305 70 54)

### **Im Fall eines Zweifels oder eines Verdachts, nehmen Sie Kontakt auf mit:**

- dem Jugendamt : 026 305 15 30 / [sej-ja@fr.ch](mailto:sej-ja@fr.ch)
- der Opferberatungsstelle : 026 305 15 80 / [lavi-ohg@fr.ch](mailto:lavi-ohg@fr.ch)
- Grimabu : 078 760 07 17 / [info@grimabu.ch](mailto:info@grimabu.ch)